



# Schulordnung für die Gemeinde Bremgarten

**Auszug**

## HINWEIS

Die geltende Schulordnung bestimmt in § 25:

- <sup>1</sup> Abschnitt I dieser Schulordnung ist den Eltern im Wortlaut auszuhändigen und den Schülern zu Beginn jedes Schuljahres auf geeignete Weise bekanntzugeben.
- <sup>2</sup> Die Erziehungsdirektion erlässt zum Vollzug dieser Vorschrift ein Kreisschreiben.

In diesem Kreisschreiben vom 1. März 1965 verfügt die Erziehungsdirektion:

Die §§ 1—13 sowie die §§ 17 und 19 der kantonalen Schulordnung sind von den Schulpflegern zu Beginn jedes Schuljahres den Eltern der neu Eintretenden Schüler der Primarschule abzugeben, separat oder als Teil einer eventuellen lokalen Schul- und Hausordnung. Die Eltern haben die Einsichtnahme zu quittieren.

Dieser Verfügung entsprechend übergeben wir den Eltern den Auszug aus der Schulordnung und bitten, die Einsichtnahme zu quittieren, den Talon abzutrennen und dem Lehrer unterschrieben wieder zuzustellen.

Die Schulpflege

## Schulordnung für die Gemeinde Bremgarten

Die Schulpflege erlässt, gestützt auf das kantonale Schulgesetz vom 20. November 1940 und die kantonale Schulordnung für die Volksschulen vom 20. Februar 1964, folgende Verordnung:

- § 1 Schulbesuch  
Die Schüler sind verpflichtet, die Schule regelmässig und zur festgesetzten Zeit zu besuchen.
- § 2 Schulweg  
Die Schüler haben sich unverzüglich auf dem kürzesten Weg zur Schule und wieder nach Hause zu begeben und sich an die Verkehrsregeln zu halten.
- Die auswärtigen Schüler dürfen auf ihren Velos zur Schule fahren. Schüler aus Bremgarten bedürfen dazu einer besonderen Bewilligung des Rektors.
- Die Benützung von Mopeds ist nicht gestattet. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.
- Für alle Schüler ist der Autostop verboten.
- § 3 Versicherung  
Die Schüler sind auf dem direkten Schulweg und während der Schulzeit gegen Unfall versichert.
- Für Unfälle, die sich aus Nichtbeachtung von § 2 ergeben, kann die Haftpflicht abgelehnt werden.
- Unfälle sind dem Klassenlehrer, an der Bezirksschule dem Rektor, unverzüglich zu melden.
- § 4 Pause  
Den Schülern ist untersagt, sich während der Schulzeit ohne Erlaubnis der Lehrer vom Schulareal zu entfernen.

§ 5

Ordnung und  
Reinlichkeit

Die Schüler sollen sauber und schicklich gekleidet in die Schule kommen.  
Ungepflegte Schüler sind vom Lehrer zu Ordnung und Reinlichkeit anzuhalten.

§ 6

Hausaufgaben

Die Hausaufgaben sind von den Schülern sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

§ 7

Lehrmittel,  
Schulanlagen  
und Mobiliar

Die Schüler haben zum Schulmobiliar, zu den Schulanlagen und zu den Lehrmitteln Sorge zu tragen. Beschädigungen werden auf Kosten der Eltern behoben.

Verlorene Schulmittel sind zu ersetzen.

§ 8

Benahmen

Die Schüler haben die Weisungen der Lehrer und die Anordnungen des Schulhausabwartes zu befolgen.

Sie müssen innerhalb und ausserhalb der Schule gegen jedermann aufrichtig und höflich sein, sowie Vorgesetzte und Bekannte grüssen. Grobes Reden, Streit und unverträgliches Benehmen sind zu vermeiden.

Das Lärmen und Herumrennen in den Schulzimmern, in den Gängen und im Treppenhaus ist verboten.

§ 9

Genussmittel  
Schund-  
literatur

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind den Schülern verboten.

Der Besuch von Gaststätten ohne Begleitung der Eltern ist ebenfalls untersagt.

Die Eltern haben überdies zu bedenken, dass Schlecken von Süssigkeiten und Lesen von Schundliteratur zur Sucht werden und die jungen Menschen körperlich und seelisch schädigen können.

Es wird den Eltern dringend empfohlen, mit der Gewährung von Taschengeld Mass zu halten, und es zu kontrollieren.

§ 10

Der Besuch von Tanz- und Vereinsanlässen, Kinoteatern und Abendveranstaltungen ist den Schülern untersagt.

Nach Einbruch der Nacht gehören die Schüler ins Elternhaus. Die Eltern haben für ausreichende Nachtruhe ihrer Kinder zu sorgen.

Es ist dem Verantwortungsbewusstsein der Eltern anheimgestellt, ihren Kindern ausnahmsweise den Besuch von geeigneten Anlässen zu gestatten.

§ 11

Den Schülern ist die Mitwirkung in den Vereinen erwachsener verboten.

Durch die Zugehörigkeit zu Jugendorganisationen dürfen die Leistungen des Schülers und ein geordneter Schulbetrieb nicht behindert werden.

Vereine, die Schüler aktiv an Abendveranstaltungen mitwirken lassen möchten, haben bei der Schulpflege eine Bewilligung einzuholen.

Besuch von  
Anlässen und  
gelegentliche  
Mitwirkung

Jugendorga-  
nisationen und  
Vereine

§ 12

Mithilfe in Betrieben

Die Kräfte des Kindes dürfen durch die Mithilfe im elterlichen Betrieb sowie durch Arbeit in der Landwirtschaft, in Gewerbe und Industrie nicht überfordert und die Schulleistungen nicht gefährdet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen aus dem Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer sind zu beachten.

§ 13

Absenzen

Das Absenzenwesen ist in der Absenzenordnung geregelt.

Gültige Gründe für nachträgliche Entschuldigungen sind:

- a) Krankheit des Schülers,
- b) Tod eines nahen Verwandten,
- c) Feiertage der Landeskirchen.

Für andere dringende Fälle ist im voraus Urlaub einzuholen.

Ist in einem Krankheitsfalle Abwesenheit eines Schülers von mehr als einer Woche vorauszusehen, so benachrichtigen die Eltern den Klassenlehrer, an der Bezirksschule den Rektor. Gegebenenfalls kann von der Schulpflege ein Arztzeugnis verlangt werden. Unentschuldigte Verspätungen gelten als Absenzen.

§ 14

Beziehung zum Elternhaus

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung. Der Lehrer ergänzt die elterliche Erziehung durch Belehrung und Unterricht.

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus sind durch Aussprachen, Elternabende,

6

Berichte, Einladungen zu Schulbesuchen und Examen zu pflegen.

Eine Aussprache ist vor allem notwendig, wenn das Verhalten und die Leistungen eines Schülers besonderen Anlass geben.

§ 15

Die Schüler haben den Unterricht grundsätzlich bis zum Abschluss des Schuljahres zu besuchen.

Abgeschlossen wird das Schuljahr mit der Schlussprüfung, die zwischen dem 15. März und dem 15. April stattfinden muss. Ein Schulaustritt vor dem 15. März bedarf der Genehmigung der Erziehungsdirektion (§ 1 Abs. 4 des Schulgesetzes).

Die Schulpflege ist ermächtigt, Schüler ausnahmsweise vor der Schlussprüfung, jedoch erst nach dem 15. März aus der Schulpflicht zu entlassen.

§ 16

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Bestrafung von Faulheit und Nachlässigkeit können Lehrer, wenn Ermahnung, Zurechtweisung und Tadel erfolglos geblieben sind, vor allem folgende erzieherische Massnahmen ergreifen:

- a) Sinnvolle Strafarbeit in angemessenem Umfang,
- b) Arrest bis zu zwei Halbtagen unter Aufsicht des Lehrers,
- c) Bemerkungen ins Zeugnis, wenn die schriftliche Mitteilung an die Eltern erfolglos geblieben ist,
- d) Ueberweisung des fehlbaren Schülers an den Rektor,
- e) Ueberweisung an die Schulpflege.

7

Entlassung aus der Volksschulpflicht

Strafen

§ 17

Inkrafttreten  
Gültigkeit

Diese Schulordnung tritt sofort in Kraft und gilt jederzeit, auch während der Ferien.

Für das Alter im Sinn der Schulordnung ist stets die Klasse, in der sich der Schüler befindet, massgebend, nicht das wirkliche Alter.

Sie ist auch für die 4. Bezirksschulklasse verbindlich.

Bremgarten im Oktober 1965

**Schulpflege Bremgarten**